

weiter die Vermittler dem Papst erklären, der Schiedsspruch solle ihm vorbehalten bleiben¹, nur vorläufige Lösung von der Excommunication verlangen, widersteht der Papst doch lange aus Furcht vor des Königs jugendlicher Unbeständigkeit. Endlich lässt er sich so weit erbitten, dass er sich herbeilässt, folgende horrende Forderung zu stellen: 'Wenn Heinrich wahrhaft seine Handlungsweise (die Absetzung des Papstes) bereut, so möge er zum Beweise seiner wahren und tiefen Bussfertigkeit die Krone und die übrigen Reichsinsignien unserer Machtbefugnis übergeben und sich nach so frechem Unterfangen von nun an des königlichen Namens und königlicher Ehre für unwürdig erklären'. Dieser deutsche Mönch, der erste einer zahllosen späteren Schaar, welcher sich nicht scheut, solches von einem Papste seinem Könige bieten zu lassen, setzt dann ungeheuer naiv hinzu: 'Durum nimis hoc visum est legatis'. Das Ganze ist, wie Jedermann nach den vorhergegangenen Ausführungen erkennen muss, eine freche Tendenzlüge des Hersfelder Mönches, der seinen Klosterbrüdern sagen will: Seht, einem solchen Könige hangt Ihr an, dem der fromme Papst eine solche Bedingung für die Lösung von der Excommunication stellen konnte und musste. Es ist der ernstesten Geschichtschreibung unwürdig, ein solches mönchisches Hirngespinnst auch nur mit einem salvierenden 'so soll das geschehen sein' in die Darstellung aufzunehmen, wie das Giesebrecht thut. Brauchen kann man das nur zur Charakteristik Lamberts, um zu erkennen, wie tief schon damals in einzelnen Geistern der Sinn für die Ehre des eigenen Volkes und des eigenen Königthums gegenüber den römischen Machtbestrebungen gesunken war. Wenn man auch noch so viel priesterliche Ueberhebung und Anmassung Gregor VII. zutrauen würde, so könnte man dem klugen Mann doch eine solche Thorheit nicht zumuthen, dass er solch eine

falls der König nach Verlauf eines Jahres nicht von der Excommunication frei sei, so würden sie ihn nicht mehr als König anerkennen. Zu dieser Beschlussformulierung wurden sie bewogen nicht durch *palatinae leges*, die solchen Inhalt nicht haben konnten, da noch nie ein deutscher König excommunicirt worden war, sondern durch eine canonische Bestimmung (s. S. 281, N. 5 meiner Ausgabe), wie das Giesebrecht a. a. O. S. 1139 ausführte. Lambert machte irrig oder lügnerisch diesen Beschluss zu einer Bedingung des Paktes und behauptete auch da schon (S. 281), dafür läge eine gesetzliche Bestimmung vor. Er hat höchst dunkle Vorstellungen von den '*leges caeli, ecclesiasticae, humanae, gentium, fori, palatinae*', mit denen er ganz gefährlich herumhantiert. 1) Ja nach diesem würdigen Geschichtschreiber gehen sie sogar so weit, zu erklären: Der König würde, wenn der Papst so entscheide, mit Gleichmuth den Verlust der Krone ertragen. Eine kindische Faselei.